

# **Verfassung der Gemeinde Stetten**

**vom ..... 2018**

*Fassung der Kommission vom 20. März 2018, zuhanden der Vernehmlassung*

# Verfassung der Gemeinde Stetten

vom ..... 2018

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Einwohnergemeinde

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde Stetten ist eine selbständige politische Gemeinde des Kantons Schaffhausen.

<sup>2</sup> Sie umfasst das durch ihre Grenzen bestimmte Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich aufhalten.

### Art. 2 Gemeindeaufgaben

<sup>1</sup> Die Gemeinde ordnet ihre Angelegenheiten innerhalb des übergeordneten Rechts mit der ihr zustehenden Autonomie.

<sup>2</sup> Sie erfüllt ihre Aufgaben wirkungsvoll, wirtschaftlich und transparent.

<sup>3</sup> Sie arbeitet, wo sinnvoll oder notwendig, mit anderen Gemeinden, privaten Stellen oder Fachorganisationen zusammen.

### Art. 3 Amtliche Publikation und Information

<sup>1</sup> Die amtlichen Veröffentlichungen erfolgen durch Erscheinen in einem vom Gemeinderat bestimmten Publikationsorgan.

<sup>2</sup> Zudem sind die Einwohnerinnen und Einwohner vor wichtigen Entscheiden in geeigneter Form zu informieren.

## II. Gemeindeorganisation

### 1. Organe, Wahlen und Abstimmungen

#### Art. 4 Organe

Die Organe der Gemeinde sind:

- a) die Stimmberechtigten an der Urne oder in der Gemeindeversammlung;
- b) die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident;
- c) der Gemeinderat;
- d) die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber;
- e) die Schulbehörde;
- f) die Schulleiterin oder der Schulleiter;
- g) die Geschäftsprüfungskommission. (*Alternative: Rechnungsprüfungskommission*)

#### Art. 5 Eidgenössische und kantonale Wahlen und Abstimmungen

Die eidgenössischen und kantonalen Wahlen und Abstimmungen finden an der Urne statt.

**Art. 6 Gemeindewahlen**

An der Urne werden gewählt:

- a) die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident;
- b) die vier Mitglieder des Gemeinderates;
- c) die Schulpräsidentin oder der Schulpräsident;
- d) drei Mitglieder der Schulbehörde;
- e) drei Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission; (*Alternative: Rechnungsprüfungskommission*)
- f) neun Stimmzählerinnen und Stimmzähler;

**Art. 7 Büro der Gemeinde**

<sup>1</sup> Das Büro der Gemeinde besteht aus der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten, einem vom Gemeinderat aus seiner Mitte bestimmten Mitglied sowie den Stimmzählerinnen und Stimmzählern.

<sup>2</sup> Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat beratende Stimme und das Recht der Antragstellung.

<sup>3</sup> Dem Büro der Gemeinde kommen die Aufgaben gemäss kantonalem Recht zu. Zudem genehmigt es das Protokoll der Gemeindeversammlung und erledigt eingereichte Korrekturanträge.

## 2. Gemeindeversammlung

**Art. 8 Zusammensetzung**

Die Gemeindeversammlung wird gebildet aus den in der Gemeinde wohnhaften Stimmberechtigten.

**Art. 9 Befugnisse**

<sup>1</sup> Der Gemeindeversammlung kommen die in Art. 26 des Gemeindegesetzes festgelegten Befugnisse zu.

<sup>2</sup> Ein Sechstel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

<sup>3</sup> Sofern mindestens ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten in der Gemeindeversammlung dies verlangt, findet über folgende Geschäfte die Schlussabstimmung an der Urne statt:

- a) Erwerb, Tausch oder Verkauf von Grundstücken oder Einräumung eines Baurechts über Fr. 150'000;
- b) Einmalige Ausgaben von mehr als einer Million Franken sowie neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 50'000;
- c) Erlass oder Änderung der Gemeindeverfassung.

**Art. 10 Einladung und Protokoll**

<sup>1</sup> Die Einladung erfolgt spätestens 14 Tage vorher durch Zustellung der Stimmrechtsausweise, der Traktandenliste sowie durch amtliche Publikation.

<sup>2</sup> Das Protokoll liegt während 30 Tagen nach der Gemeindeversammlung in der Gemeindeganzlei zur Einsicht auf.

### 3. Gemeinderat

#### Art. 11 Zusammensetzung

Der Gemeinderat setzt sich zusammen aus der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten und vier weiteren Mitgliedern.

#### Art. 12 Spezielle Behörden und Referate

<sup>1</sup> Der Gemeinderat bildet in seiner Gesamtheit:

- a) die Erbschaftsbehörde;
- b) die Sozialhilfebehörde;

<sup>2</sup> Der Gemeinderat wählt für die Erbschaftsbehörde und die Sozialhilfebehörde eine Schreiberin oder einen Schreiber.

<sup>3</sup> Die Zuordnung der Referate an seine Mitglieder bestimmt der Gemeinderat selbständig.

#### Art. 14 Aufgaben

<sup>1</sup> Der Gemeinderat gibt sich eine Geschäftsordnung.

<sup>2</sup> Er besorgt alle Gemeindeangelegenheiten, soweit sie nicht durch Gesetz oder Gemeindeverfassung einem anderen Organ zugewiesen sind. Er kann die Besorgung bestimmter Geschäfte einem Ausschuss oder einzelnen seiner Mitglieder übertragen sowie beratende Kommissionen einsetzen.

<sup>3</sup> Er ist insbesondere zuständig für:

- a) die Organisation der Gemeindeverwaltung;
- b) die Ernennung der in der Dienst- und Besoldungsverordnung vorgesehenen Anstellungen;
- c) den Erlass der Gebühren- und Benutzungsordnung für öffentliche Gebäude, Anlagen und andere Einrichtungen;
- d) die Erteilung des Gemeindebürgerrechts.

#### Art. 13 Finanzkompetenzen

<sup>1</sup> Der Gemeinderat beschliesst über:

- a) im Budget nicht enthaltene einmalige Ausgaben bis Fr. 40'000 sowie jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 20'000, insgesamt jährlich nicht mehr als Fr. 100'000;
- b) Erwerb, Tausch oder Verkauf von Grundstücken oder Einräumung eines Baurechts bis Fr. 150'000.

<sup>2</sup> Er regelt die Zeichnungsbefugnis.

### 4. Gemeindeschreiberin oder Gemeindeschreiber

#### Art. 15 Aufgaben

<sup>1</sup> Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber erfüllt die in Art. 62 des Gemeindegesetzes festgelegten Aufgaben, wobei der Gemeinderat die Führung der Einwohnerkontrolle, des Stimmregisters und des Gemeindearchivs einer anderen Person übertragen kann.

<sup>2</sup> Sie oder er ist zudem zuständig für amtliche Beglaubigungen gemäss Art. 23 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch.

## 5. Schulbehörde, Schulleitung und Vertretung der Lehrerschaft

### Art. 16 Zusammensetzung

<sup>1</sup> Die Schulbehörde besteht aus der Schulpräsidentin oder dem Schulpräsidenten, der Schulreferentin oder dem Schulreferenten des Gemeinderates sowie drei weiteren Mitgliedern.

<sup>2</sup> Der Schulbehörde gehören zudem an:

- a) die Schulleiterin oder der Schulleiter;
- b) eine Vertretung der Lehrerschaft.

<sup>2</sup> Die Wahl der Schulleiterin oder des Schulleiters sowie die Wahl der Vertretung durch die Lehrerschaft erfolgt durch die Schulbehörde. Die Lehrerschaft hat bei der Wahl ihrer Vertretung ein Vorschlagsrecht. Abweichendes kantonales Recht bleibt vorbehalten.

### Art. 17 Aufgaben und Kompetenzen

<sup>1</sup> Der Schulbehörde, der Schulleiterin oder dem Schulleiter sowie der Vertretung der Lehrerschaft kommen die Aufgaben und Kompetenzen nach kantonalem Recht zu.

<sup>2</sup> Die Schulbehörde hat für im Budget nicht vorhergesehene einmalige Ausgaben eine Finanzkompetenz bis Fr. 1'000 pro Jahr.

## 6. Geschäftsprüfungskommission

### Art. 18 Zusammensetzung

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern, wovon mindestens ein Mitglied in der Gemeinde stimmberechtigt sein muss.

### Art. 19 Aufgaben

<sup>1</sup> Neben den im Gemeindegesetz aufgeführten Aufgaben obliegt der Geschäftsprüfungskommission die Prüfung der Rechtmässigkeit der Aufgabenerfüllung durch den Gemeinderat und die Gemeindeverwaltung. Dabei hat sie den Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates zu respektieren und darf nicht auf rechtmässige Entscheide und das pflichtgemässe Ermessen des Gemeinderates Einfluss nehmen.

<sup>2</sup> Sie erstattet der Gemeindeversammlung jährlich Bericht über ihre Tätigkeit.

*Alternative:*

## 6. Rechnungsprüfungskommission

### Art. 18 Zusammensetzung

*Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern, wovon mindestens ein Mitglied in der Gemeinde stimmberechtigt sein muss.*

### Art. 19 Aufgaben

<sup>1</sup> *Die Rechnungsprüfungskommission prüft die Rechnungsführung der Gemeinde gemäss Gemeindegesetz.*

<sup>2</sup> *Sie erstattet der Gemeindeversammlung jährlich Bericht über ihre Tätigkeit.*

### **III. Schlussbestimmungen**

#### **Art. 20 Aufhebung bisherigen Rechts**

Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeverfassung werden die Verfassungen der Gemeinde Stetten vom 31.10.2001, der Gemeinde Lohn vom 3.6.2002 und der Gemeinde Büttenhardt vom 4.12.2002 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

#### **Art. 21 Übergangsbestimmungen**

Die im Vertrag zwischen den Einwohnergemeinden Stetten, Lohn und Büttenhardt über den Zusammenschluss getroffenen Regelungen bleiben in Kraft.

#### **Art. 22 Inkrafttreten und Publikation**

<sup>1</sup> Diese Verfassung tritt nach Annahme durch die Stimmberechtigten der Gemeinde Stetten, Lohn und Büttenhardt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1.1.2020 in Kraft.

<sup>2</sup> Sie ist zu publizieren und in die Rechtssammlung der Gemeinde aufzunehmen.